

# **Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Vlotho zur Leitungsbeteiligung von Interprofessionellen Pastoralteams (IPT-Vlotho-Erprobungsverordnung – IPTVIErprVO)**

Vom 21. Mai 2026

(KABl. 2026 I Nr. 41 S. 90)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 3 Kirchenkreiserprobungsgesetz<sup>1</sup> die folgende Erprobungsverordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Zweck**

<sup>1</sup>Diese Erprobungsverordnung gilt für den Evangelischen Kirchenkreis Vlotho mit seinen Kirchengemeinden und Verbänden. <sup>2</sup>Sie setzt das vom Kreissynodalvorstand am 19. Februar 2026 beschlossene Erprobungskonzept „Leitungsbeteiligung aller Mitarbeitenden in IPTs – Stimmrecht in Presbyterien und Kreissynode“ um.

## **§ 2**

### **Inhalt der Erprobung**

(1) <sup>1</sup>Alle Mitarbeitenden in vom Landeskirchenamt zugelassenen Interprofessionellen Pastoralteams (IPT-Mitarbeitende) sind Mitglied im Presbyterium der Kirchengemeinde, in der sie eingesetzt sind. <sup>2</sup>Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums erhöht sich entsprechend. <sup>3</sup>Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Presbyteriums darf weder ordiniert sein noch beruflich im kirchlichen Dienst stehen. <sup>4</sup>Gegebenenfalls müssen sich die Pfarrpersonen und privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden im IPT einigen, wer die Mitgliedschaft im Presbyterium für die Amtsperiode wahrnimmt.

(2) Alle IPT-Mitarbeitenden sind Mitglied in der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Vlotho.

(3) Kirchengemeinden entsenden für jeden IPT-Mitarbeitenden, der bei ihnen eingesetzt ist, eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten in die Kreissynode.

(4) Entsprechend seiner Gemeindegliederzahl entsendet der Evangelische Kirchenkreis Vlotho Pfarrerrinnen und Pfarrer oder privatrechtlich angestellte IPT-Mitarbeitende und Gemeindeglieder in die Landessynode.

---

<sup>1</sup> Nr. 11.

**§ 3****Abweichungen von der Kirchenordnung**

Diese Erprobungsverordnung weicht von Artikel 20 Absatz 2, 55 Absatz 1, 58 Absatz 1 und 3, 89 Absatz 2, 90 Absatz 1, 92 Absatz 1a, 124 Absatz 1 Kirchenordnung<sup>1</sup> ab.

**§ 4****Geltungszeitraum, Schlussbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Erprobungsverordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt außer Kraft bei einer Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreises Vlotho mit einem anderen Kirchenkreis, dem Inkrafttreten einer neuen Kirchenordnung oder dem Außerkrafttreten des Kirchenkreiserprobungsgesetzes<sup>2</sup>.

(2) Diese Erprobungsverordnung wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen und im Fachinformationssystem Kirchenrecht veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Nr. 1.

<sup>2</sup> Nr. 11.